

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Bitte helfen Sie uns Verwaltungskosten zu sparen



Der Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. Somit können Sie Spenden an unsere Organisation von der Steuer absetzen.

Mitgliedsbeiträge wirkungsvoll einsetzen

Weil der SoVD Ihre Mitgliedsbeiträge so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Porto und Versandkosten vermeiden möchte, werden wir zukünftig nur noch Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von mindestens 200 Euro versenden.

Denn Spenden über 200 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Ohne amtliche Quittung: Spenden bis 200 Euro

Spenden bis zu 200 Euro können hingegen ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit

- Ihrem **Einzahlungsbeleg der Überweisung** oder
- Ihrer **Buchungsbestätigung** (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden.

Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck **zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg** mit den erforderlichen Aufdrucken:

- steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird
- Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag vorzulegen.

Wir denken, dass diese Vorgehensweise auch in Ihrem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können.

Einzelne Bescheinigung auch weiterhin möglich

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendebescheinigungen aus und senden Ihnen diese zu.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis; ohne diese wäre unsere Arbeit nicht möglich.

Ihre
Mitgliederverwaltung

Sammelbestätigung

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt
(gilt bis 200,00 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)

Der Sozialverband Deutschland e. V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 11.01.2016 des Finanzamtes Berlin für Körperschaften I, Steuernummer 27/029/30015 gemäß §5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden:
Sozialverband Deutschland e. V. | Stralauer Str. 63 | 10179 Berlin

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

(BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)